



Anmeldung zur Mittagsbetreuung

Hiermit melde ich/wir für das Schuljahr _____ mein/unser Kind

Name: _____ geb. am _____

Klasse: _____ ab dem _____

verbindlich für folgende Betreuungstage zur Mittagsbetreuung an:

Mittagsbetreuung (kurze Form) von 12.30 – 14.00 Uhr					
Betreuungstage	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<i>bitte gewünschte Wochentage ankreuzen</i>					
zusätzlich Mittagessen					

Mittagsbetreuung (verlängerte Form) von 14.00 – 17.00 Uhr mit Mittagessen u. Hausaufgabenbetreuung				
Betreuungstage	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
<i>bitte gewünschte Wochentage ankreuzen</i>				

Erziehungsberechtigte Vor- u. Zuname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Bernried, _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Gemeinde Bernried widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen für die Mittagsbetreuung per Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, ist das kontoführende Kreditinstitut zur Einlösung nicht verpflichtet.

Vor- und Zuname des Kontoinhabers: _____

IBAN : _____

BIC: _____

Bankinstitut: _____

Bernried, _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Informationen für die Schule:

Mein/unser Kind _____ geb. am _____

Klasse: _____ hat folgende Nahrungsmittelallergien: _____

Sonstige Anmerkungen: _____

Einwilligungserklärung zum Fachdialog über das Kind zwischen den Betreuern und Lehrkräften

Die gemeinsame Verantwortung für das Kind erfordert eine enge Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Betreuern. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind in seinen Lern- und Entwicklungsprozessen bestmöglich zu begleiten und gezielt zu unterstützen.

Für die Betreuer ist es vor allem im Rahmen ihrer Aufgabe der Hausaufgabenbegleitung wichtig und notwendig, bei Bedarf Gespräche auch mit der zuständigen Lehrkraft über das Kind zu führen. Diese Fachgespräche dienen in erster Linie dem Austausch der jeweiligen Erkenntnisse über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, fachlicher Meinungen (z. B. Lern- und Entwicklungsfortschritte; Ursachen und Auswirkungen etwaiger Probleme bei der Hausaufgabenerledigung) sowie der Meinungsfindung, durch welche Maßnahmen das Kind von Eltern, Lehrern und Betreuern besser begleitet oder spezifisch unterstützt werden kann.

Die Einwilligung der Eltern ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Bernried, _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Einrichtung
„Mittagsbetreuung an der Grundschule“
der Gemeinde Bernried**

Die Gemeinde Bernried erläßt auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Mittagsbetreuung von Grundschulkindern“ erhebt die Gemeinde Bernried Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

- 1) Gebührenschildner sind
 - a) die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Betreuungsgruppe angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- 1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist für die Monate September bis Juli des darauffolgenden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt oder Ausscheiden des Kindes während des Schuljahres ist die Gebühr für den Eintrittsmonat bzw. den Monat des Ausscheidens auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Mittagsbetreuung Grundschule an mindestens drei Tagen in diesem Monat besucht hat.
- 2) Mit den Gebühren nach § 4 sind die Leistungen nach der Satzung über die gemeindliche Mittagsbetreuung von Grundschulkindern einschließlich der Nebenkosten (z.B. Kosten für Werk- und Spielmaterial) abgegolten.

**§ 4
Gebührensätze**

- 1) Die Gebühr beträgt monatlich 26,00 Euro für jedes angemeldete Kind. Für den Monat September wird ein Gebührensatz von 13,00 Euro erhoben.
- 2) Wird das Kind für mehr als zwei Schultage pro Woche in der Mittagsbetreuung angemeldet, ist der volle Gebührensatz zu zahlen. Ansonsten wird ein Gebührensatz von 13,00 Euro erhoben. Für den Monat September gelten jeweils die halben Gebührensätze.
- 3) Nimmt ein Kind, das für weniger als drei Tage an der Mittagsbetreuung angemeldet ist, regelmäßig an mehr Tagen in der Woche an der Betreuung teil, so ist der Differenzbetrag entsprechend nachzutragen.

**§ 5
Ermäßigungen**

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern in der Mittagsbetreuung wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.

**§ 6
Entstehen der Gebührenschild**

- 1) Die monatlichen Gebühren (§ 4 Abs. 1) entstehen mit Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung.
- 2) Wird das Betreuungsverhältnis nach § 7 Abs. 2 der Satzung für die gemeindliche Mittagsbetreuung von Grundschulkindern beendet, ist für den gerade laufenden Monat die Gebühr voll zu entrichten.

**§ 7
Fälligkeit**

Die Gebühr für die Mittagsbetreuung ist monatlich zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 05. des laufenden Monats fällig.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Einrichtung
„verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule“
der Gemeinde Bernried**

Die Gemeinde Bernried erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „verlängerte Mittagsbetreuung von Grundschulkindern“ erhebt die Gemeinde Bernried Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- c) die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder,
- d) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Betreuungsgruppe angemeldet haben.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die verlängerte Mittagsbetreuung ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist für die Monate September bis Juli des darauffolgenden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt oder Ausscheiden des Kindes während des Schuljahres ist die Gebühr für den Eintrittsmonat bzw. den Monat des Ausscheidens auch dann zu entrichten, wenn das Kind die „verlängerte Mittagsbetreuung Grundschule“ an mindestens drei Tagen in diesem Monat besucht hat.

Mit den Gebühren nach § 4 sind die Leistungen nach der Satzung über die gemeindliche verlängerte Mittagsbetreuung von Grundschulkindern einschließlich der Nebenkosten (z.B. Kosten für Werk- und Spielmaterial) abgegolten.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt monatlich 40,00 Euro für jedes angemeldete Kind. Für den Monat September wird ein Gebührensatz von 20,00 Euro erhoben.

Wird das Kind für mehr als zwei Schultage pro Woche in der verlängerten Mittagsbetreuung angemeldet, ist der volle Gebührensatz zu zahlen. Ansonsten wird ein Gebührensatz von 20,00 Euro erhoben. Für den Monat September gelten jeweils die halben Gebührensätze.

Nimmt ein Kind, das für weniger als drei Tage an der verlängerten Mittagsbetreuung angemeldet ist, regelmäßig an mehr Tagen in der Woche an der Betreuung teil, so ist der Differenzbetrag entsprechend nachzuentrichten.

Die Gebühr für ein warmes Mittagessen beträgt **3,50 Euro**.

§ 5

Ermäßigungen

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern in der verlängerten Mittagsbetreuung wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.

Dies gilt nicht für die Kosten des Mittagessens.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die monatlichen Gebühren (§ 4 Abs. 1) entstehen mit Inanspruchnahme der verlängerten Mittagsbetreuung.

Wird das Betreuungsverhältnis nach § 7 Abs. 2 der Satzung für die gemeindliche verlängerte Mittagsbetreuung von Grundschulkindern beendet, ist für den gerade laufenden Monat die Gebühr voll zu entrichten.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühr für die verlängerte Mittagsbetreuung ist monatlich zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 05. des laufenden Monats fällig.